

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Family Care* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein erbringt auf der Grundlage fachlicher Standards befähigende und bedarfsorientierte ambulante, teilstationäre und stationäre Dienstleistungen für Familien mit Kindern bis fünf Jahren in Krisensituationen. Er entwickelt Präventionsangebote und setzt diese um mit dem Ziel, Familien vor Krisensituationen zu bewahren. Er betreibt dafür ein Kompetenzzentrum.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Erträge aus Dienstleistungen;
- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Beiträge von Stiftungen, Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernennen; diese bezahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären; der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, das die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

5. Organe

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

6. Vereinsversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben: Sie

- wählt den Vorstand und die Revisionsstelle;
- genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung und den Jahresbericht des Vorstandes;
- nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung und das Budget;
- setzt den Mitgliederbeitrag fest;
- entlastet den Vorstand;
- beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein;
- beschliesst über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Semester jedes Jahres statt. Der Vorstand beruft sie mindestens dreissig Tage vor dem festgelegten Termin ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung einladen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder das unter Angabe des Traktandums verlangt. Es gelten die gleichen Termine wie bei der ordentlichen Versammlung.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium geleitet.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht gestattet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinsversammlung bestimmt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung des Kompetenzzentrums *Family Care*; diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen; er hat jedoch die Aufträge, Zielsetzungen und Kompetenzen klar zu regeln.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Es kann auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft bestimmt werden. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins

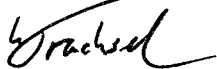
Wird der Verein aufgelöst, ist ein allfälliger Liquidationserlös einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, die ähnliche Ziele verfolgt. Darüber entscheidet die Vereinsversammlung.

12. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2014 beschlossen worden.

Bern, 15. Januar 2014

Der Gründungspräsident



Martin Trachsel

Der Protokollführer



Christian Antener